

Stöße ahndet und über Streitigkeiten in Sportangelegenheiten entscheidet. Die Wettkampfordnungen verschiedener Sportverbände des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR sehen die Bildung von Sch. vor; deren Aufgaben und Zusammensetzung sind je nach Sportart unterschiedlich. Im allgemeinen behandeln sie alle Einsprüche und Proteste, die mit der Durchführung des Wettkampfes zusammenhängen. Ihre Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht eine Nachprüfung durch die Rechtskommissionen der Sportverbände vorgesehen ist. Der Gerichtsweg ist unzulässig.

Schiedskommission (SchK) - Z gesellschaftliches Gericht in Städten und Gemeinden. In LPG und GPG, in PGH und Produktionsgenossenschaften der Fischer werden SchK entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen gebildet. Aufgaben, Bildung, Wahl, Zuständigkeit und Arbeitsweise der SchK sind im GGG und in der SchKO geregelt. Die Mitglieder der SchK in Städten und Gemeinden werden von den örtlichen Volksvertretungen auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Massenorganisationen, in den Produktionsgenossenschaften von den Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen gewählt (§§ 6, 10-12 GGG). Mitglied einer SchK kann jeder Bürger werden, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für eine SchK werden 8 bis 15 Bürger gewählt, die in ihrer Arbeit sowie in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Verhalten Vorbild sind und Achtung und Vertrauen genießen. Die Mitglieder berichten ihren Wählern über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben; sie sind abberufbar. Die SchK übermitteln die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen in den Städten und Gemeinden, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR sowie den Vorständen der Produktionsgenossenschaften. Damit unterstützen sie diese, ihre Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihrem Bereich wahrzunehmen. Die Mitglieder der SchK erteilen ratsuchenden Bürgern Auskünfte, helfen ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten und wirken bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mit. Sie können Aussprachen durchführen, um Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen (§17 GGG). Hauptaufgabe der SchK ist es, Recht zu sprechen (Z Rechtsprechung). Sie beraten und entscheiden auf Grund eines Z Antrags auf Schiedskommissionsberatung über

- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern, die im täglichen Leben aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten - insbesondere im Zusammenleben in der Haus- oder Wohngemeinschaft - entstehen oder die Geldforderungen bis etwa 1000 Mark betreffen, gemäß §§ 17-22 SchKO;
- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis etwa 1000 Mark sowie an-

dere einfache vermögensrechtliche Streitigkeiten, einschließlich solcher aus dem Neuererrecht entsprechend den Festlegungen der NVO, die zwischen einer Produktionsgenossenschaft und einem oder mehreren ihrer Mitglieder bestehen, gemäß §§ 17-22 SchKO;

- Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch Mitglieder von Produktionsgenossenschaften gemäß §§ 17-22 SchKO;
- Z Verfehlungen gemäß §§ 29-37 SchKO;
- Z Schulpflichtverletzungen gemäß §§ 43-47 SchKO.

Auf Grund einer Z Übergabeentscheidung beraten und entscheiden sie über

- Vergehen (Z Straftat) gemäß §§ 23-28 SchKO;
- Verfehlungen gemäß §§ 29-37 SchKO;
- Z Ordnungswidrigkeiten gemäß §§38-42 SchKO.

Welche SchK örtlich zuständig ist, ergibt sich aus §16 GGG (Z Zuständigkeit der Gerichte). Die SchK berät und entscheidet als Kollektivorgan in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern (§18 GGG). Die Beratungen sind öffentlich. Um deren gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen, kann die SchK Vertreter staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, des Ausschusses der Nationalen Front, der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Produktionsgenossenschaft und andere gesellschaftliche Kräfte einladen. Jeder Teilnehmer an der Beratung hat das Recht, durch Fragen und Hinweise an der Lösung des Konflikts mitzuwirken. Die SchK führen die Beratungen so durch, daß dieses Recht umfassend wahrgenommen werden kann. Der Charakter der Beratungen vor der SchK schließt eine Vertretung durch einen Z Rechtsanwalt aus; möglich ist es aber, sich vorher von einem Anwalt beraten zu lassen. Sofern sie selbst wegen längerer Krankheit oder Abwesenheit an der Teilnahme verhindert sind, können sich von einem anderen Bürger vertreten lassen: Z Antragsteller und Antragsgegner in Beratungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten, der Antragsteller in Beratungen wegen Verfehlungen (§§ 18, 34 SchKO).

Im Ergebnis der Beratung entscheidet die SchK durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen (z.B. Z Geldbuße Z Rüge). Z Einspruch gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte Z Empfehlung gesellschaftlicher Gerichte

schlüssiges Verhalten Z konkludentes Handeln

Schneeräum- und Streupflicht Z Anliegerpflicht

Schöffe - Bürger, der durch Z Wahl beauftragt worden ist, als ehrenamtlicher Richter in staatlichen Gerichten Z Rechtsprechung auszuüben. Sch. wirken in allen erstinstanzlichen Verfahren vor den Z